

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und vierte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 5. September 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der 1. Deput. der 2. Kammer, die Begutachtung der einzelnen §§. des Gesetzentwurfes wegen künftiger Einrichtung der alterbländischen Immobilär-Brandversicherungs-Anstalt betreffend. §§. 88. — 90.

Abg. Sachße: Er könne sich aus den vom Regierungs-Commissar angeführten Gründen nicht für das Deputationsgutachten aussprechen. Es sei genug, wenn man den hypothekarischen Gläubigern vorbehalte, daß sie die Brandentschädigung bekommen sollten, allein der Vorschlag der Deputation scheine ihm zu weit zu gehen und befürchte er davon einen nachtheiligen Einfluß auf die Moralität. Trete ein Zusatz zu diesem §. ein, so müsse er in der von dem Regierungscommissar vorgeschlagenen Weise statt finden.

Abg. Eisenstück: Der Grund, welcher die Deputation bestimmt habe, so eine feste Bestimmung zu entwerfen, sei offenbar derselbe, welcher statt finde, wenn z. B. Jemand bei der Lebensversicherungsanstalt eintrete. Da sei der Satz angenommen, daß der Selbstmörder die Versicherungssumme verliere. Man sei davon ausgegangen, daß man eigne Handlungen nie versichern könne. Es sei fast schon eine Härte, daß die absichtliche Brandstiftung mit der groben Fahrlässigkeit auf einer Linie stehe. — Wenn ein hypothekarischer Gläubiger sich noch um die Moralität des Mannes, auf dessen Haus er Geld leihe, bekümmern solle, so sei dieß doch sehr arg. Es könne auch dieß noch möglich sein, dann müsse aber die grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen bleiben, deren Begriff zudem nicht fest stehe. Es gebe keine strenge Scheidelinie zwischen Verschuldung überhaupt und grober Verschuldung und eben dieß mache ihn bedenklich, die Ansicht der Regierung zu theilen. Es unterliege übrigens keinem Zweifel, daß, wenn man das Gesetz genehmige, und die Hypothekengläubiger gar keine Sicherheit erhielten, es um den Credit in den kleinen und mittlern Städten geschehen sei; auch könne der auf das Haus Geld Leihende, wenn er auch auf die Moralität des Besitzers Rücksicht nehme, nicht immer den in dieser Beziehung im Auge haben, der das Haus kaufe. Ueberhaupt solle die Strafe nur den treffen, der das Verbrechen verschuldet habe, denn Strafe sei es doch immer. Aus diesen Gründen glaube er, daß der Zusatz der Deputation Genehmigung finden werde.

Abg. Art: Vom Referenten sei bereits auf den Umstand hingewiesen worden, den er habe andeuten wollen. Zwei Gegenstände wären sich gleichgestellt worden, die doch nimmermehr gleichgestellt werden könnten: grobe Fahrlässigkeit und absichtliche Brandstiftung. Er halte es für Unrecht, dem, welcher

ein Policeivergehen begangen habe, die nämliche Strafe zuzutheilen, als dem wirklichen Verbrecher. Darauf mache er aufmerksam, daß, wie bereits gesagt, sich eine Grenzlinie zwischen größerer und geringerer Fahrlässigkeit nicht ziehen lasse.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Wenn man im Gesetze die grobe Fahrlässigkeit und den bösen Willen in eine gleiche Kategorie gestellt habe, so liege der Grund davon darin, daß nicht von einer Strafe, sondern von den aus einem Vertrage folgenden Rechtsansprüchen die Rede sei. Der Vorschlag bestehe darin, daß der in Frage stehende den Rechtsanspruch verlieren solle; allein es sei nicht zu verkennen, daß ein wesentlicher Unterschied in praktischer Beziehung statfinde, und wenn in dieser Hinsicht die Deputation oder der Referent ein Amendement stellen würden, so dürfte wohl nicht viel einzuwenden sein.

Abg. Mostik und Jändendorf: Die Seite wäre noch nicht berührt worden, nämlich, daß die dem Uebelthäter angebrohte Strafe einen Andern treffe. Er stimme für den Vorschlag der Deputation.

Abg. Art beantragt die im §. enthaltenen Worte: „oder grobe Fahrlässigkeit,“ wegzulassen; der Abg. Sachße dagegen wünscht den Vorschlag der Deputation beizubehalten, und bloß die Worte: „bösllicher Brandstiftung oder,“ weggelassen.

Der königl. Commissar D. Merbach: Es scheine ihm, als ob man dadurch, daß man eine Bestrafung in diesem §. zu finden glaube, demselben eine ganz andere Tendenz unterlege, als eigentlich darin enthalten sei. Der §. enthalte im Vergleich mit dem, was im Mandate vom Jahre 1784 über diesen Gegenstand bestimmt sei, keine neue Bestimmung im Princip, sondern nur ein neues Verfahren. Senes Mandat sage, daß die Brandversicherungsgelder im Falle der vorsätzlichen Brandstiftung unbeschadet dessen, was der Versicherte im Wege der Criminaljustiz zu erwarten habe, seinen Erben oder Nachbesitzern vererbt werden; jedoch verbliebe der Brandversicherungsanstalt die rechtliche Ausführung des Schädenspruchs. In den Motiven zu dem vorliegenden Gesetze sei nun gesagt worden, daß dieses ein Umweg sei, denn man könne darunter nichts anders verstehen, als die *condictio indebiti*, und daher habe dieß Verfahren einer Abkürzung zu bedürfen geschienen. Deswegen habe man im §. 88. die Retention so lange gestattet, bis der einer Brandstiftung Beschuldigte durch rechtliches Erkenntniß wenigstens von der Instanz losgesprochen worden sei. Im Principe enthalte mithin diese Bestimmung nichts Neues. Allein es sei auch nicht von einer Bestrafung die Rede, wie Abg. Art zu glauben scheine, sondern bloß von reincivilrechtlichem Anspruch der Anstalt, und er möchte zweifeln, ob der, welchem eine grobe